

↳ Solidaritätsfonds & Zweckerhaltungsreglement

Der Verwaltungsrat der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs 2 lit. g) und Art. 4. Abs 3, Art. 19 sowie Art. 23 Abs 1 lit. d) der Statuten, das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt:

- a) die Subventionierung von Mietkosten (ohne Nebenkosten) bei Mietwohnungen, Einfamilienhäusern und Objekten (in der Folge „Wohnungen“ genannt) der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof.
- b) die Gewährleistung einer dauernden Zweckerhaltung aller Familienwohnungen der Genossenschaft,
- c) die Äufnung des Solidaritätsfonds.

Art. 2 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Verwaltungsrat.

Art. 3 Solidaritätsbeitrag (Mehrzins) bei Unterbelegung

Die Mieter/innen, Genossenschaftsmieter/innen, die eine unterbelegte Wohnung nutzen, haben entsprechend dem Ausmass der Unterbelegung einen angemessenen Beitrag (Mehrzins) in den Solidaritätsfonds zu entrichten.

Eine beitragspflichtige Unterbelegung liegt vor, wenn gemessen an der Zahl der in der Wohnung lebenden Personen, (siehe Vermietungsreglement und gem. Einwohnermeldeamt), zwei oder mehrere überzählige (über die Kopfzahl hinaus) Zimmer vorhanden sind.

Die Belastung des Mehrzinses wegen Unterbelegung erfolgt bei Auszug oder Tod einer in der Wohnung lebenden Person (Familienangehörige und Lebenspartner) nach einer Karenzfrist von 12 Monaten.

Art. 4 Festlegung des Solidaritätsbeitrags

Die GV legt den Solidaritätsbeitrag fest.

Der Mehrzins wird auf 10% je überzähliges Zimmer des zu bezahlenden Netto-Mietzinses festgelegt.

Art. 5 Zweckerhaltung

Wird das Angebot der Genossenschaft zur Umsiedlung in ein geeignetes Mietobjekt nicht angenommen, kann der Verwaltungsrat einen Ausschluss aussprechen und den Mietvertrag kündigen.

Art. 6 Nachzahlung bei unwahren Angaben

Genossenschaftsmieter/innen, die sich der Bezahlung von Mehrzinsen gemäss diesem Reglement durch unwahre Angaben, Nicht-Meldung oder Verweigerung entziehen, haben die betreffenden Mehrzinse auf 5 Jahre nachzuzahlen.

Fehlbare Genossenschaftsmieter/innen werden in der Regel durch den Verwaltungsrat aus der Genossenschaft ausgeschlossen und gekündigt.

Art. 7 Subventionen aus dem Solidaritätsfonds

7.1. Die Anspruchsberechtigung richtet sich in der Regel nach den jeweils aktuellen Richtlinien, für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, plus einen 20% Zuschlag. Ein generelles Anspruchsrecht auf Subventionen aus dem Solidaritätsfonds besteht nicht. Wer eine soziale

Mietsubventionierung über den Solidaritätsfond beansprucht, hat diesen Anspruch mit den zwei letzten Steuererklärungen der vergangenen Bemessungsperiode zu belegen.

Lebensgemeinschaften mit Gütertrennungen werden in dieser Hinsicht wie Gütergemeinschaften veranlagt. Weitere Unterlagen sind, von Fall zu Fall beizubringen.

Aufgrund der eingereichten Daten werden so rasch als möglich, aber nie rückwirkende Subventionen ausgerichtet.

Anspruch auf eine soziale Mietumlage haben die Mieter/innen nur solange, als sie diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und sie mit der aktuellen Staats- und Gemeindesteuerrechnung jeweils jährlich nachzuweisen vermögen.

Die Bezüger und Bezügerinnen von Leistungen aus dem Solidaritätsfonds sind verpflichtet, Änderungen in den massgebenden finanziellen Verhältnissen unverzüglich an die Geschäftsstelle zu melden.

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden inkl. Verzinsung (ZKB Negativzins) zurückgefordert.

7.2. Der Verwaltungsrat kann Beiträge sprechen für die Verbilligung von neu erworbenen, frisch renovierten oder schwer vermietbaren Wohnungen und Objekten.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 20. Dezember 2017 revidiert und tritt per sofort in Kraft.